



Leitfaden Ausbildung

Zu erlernen innerhalb der ersten 18 Monate der Ausbildung:

Teil des Ausbildungsberufsbildes/ Zu vermittelnde Fertigkeiten*	Zeitliche Richtwerte in Wochen	Verant- wortlicher	Bewertung des Lernfortschritts	Lernziel er- reicht: Datum und Kürzel
Bedienen von Fahrzeugen und Systemen (§ 4 Absatz 2 Nummer 1)	5			
Außerbetriebnehmen und Inbetriebnehmen von fahr- zeugtechnischen Systemen (§ 4 Absatz 2 Nummer 2)	3			
Messen und Prüfen an Systemen (§ 4 Absatz 2 Nummer 3)	5			
Durchführen von Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten (§ 4 Absatz 2 Nummer 4)	14			
Demontieren, Reparieren und Montieren von Bauteilen, Baugruppen und Systemen (§ 4 Absatz 2 Nummer 5)	18			

Teil des Ausbildungsberufsbildes/ Zu vermittelnde Fertigkeiten*	Zeitliche Richtwerte in Wochen	Verant- wortlicher	Bewertung des Lernfortschritts	Lernziel er- reicht: Datum und Kürzel
Diagnostizieren von Fehlern und Störungen an Fahrzeu- gen und Systemen (§ 4 Absatz 2 Nummer 6)	2			
Instandsetzen von Fahrzeugen und Fügen von Fahr- zeugteilen (§ 4 Absatz 2 Nummer 7)	4			
Anfertigen von Karosserie- und Fahrzeugbauteilen (§ 4 Absatz 2 Nummer 9)	4			
Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen sowie Kon- trollieren und Bewerten von Arbeitsergebnissen (§ 4 Absatz 5 Nummer 5)	6			
Betriebliche und technische Kommunikation (§ 4 Absatz 5 Nummer 6)	11			
Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen (§ 4 Absatz 5 Nummer 7)	6			

Zu erlernen innerhalb vom 19. bis 42. Monat der Ausbildung:

Teil des Ausbildungsberufsbildes/ Zu vermittelnde Fertigkeiten*	Zeitliche Richtwerte in Wochen	Verant- wortlicher	Bewertung des Lernfortschritts	Lernziel er- reicht: Datum und Kürzel
Außerbetriebnehmen und Inbetriebnehmen von fahr- zeugtechnischen Systemen (§ 4 Absatz 2 Nummer 2)	6			
Diagnostizieren von Fehlern und Störungen an Fahrzeu- gen und Systemen (§ 4 Absatz 2 Nummer 6)	5			
Instandsetzen von Fahrzeugen und Fügen von Fahr- zeugteilen (§ 4 Absatz 2 Nummer 7)	13			
Ausrüsten mit Zubehör und Zusatzeinrichtungen (§ 4 Absatz 2 Nummer 8)	4			
Prüfen, Pflegen und Schützen von Oberflächen (§ 4 Absatz 2 Nummer 10)	4			
Kontrollieren und Übergeben von Fahrzeugteilen (§ 4 Absatz 2 Nummer 11)	2			

Teil des Ausbildungsberufsbildes/ Zu vermittelnde Fertigkeiten*	Zeitliche Richtwerte in Wochen	Verant- wortlicher	Bewertung des Lernfortschritts	Lernziel er- reicht: Datum und Kürzel
Beurteilen des Schadenumfangs (§ 4 Absatz 3 Nummer 1)	12			
Instandhalten von Karosserien, Aufbauten, Fahrgestellen und Fahrwerken (§ 4 Absatz 3 Nummer 2)	26			
Instandsetzen und Herstellen von vernetzten Systemen (§ 4 Absatz 3 Nummer 3)	12			
Um- und Nachrüsten mit Zubehör und Zusatzeinrichtun- gen (§ 4 Absatz 3 Nummer 4)	6			

Teil des Ausbildungsberufsbildes/ Zu vermittelnde Fertigkeiten*	Zeitliche Richtwerte in Wochen	Verant- wortlicher	Bewertung des Lernfortschritts	Lernziel er- reicht: Datum und Kürzel
Herstellen und Aufbereiten von Oberflächen (§ 4 Absatz 3 Nummer 5)	8			
Konstruieren, Herstellen, Ein-, Auf-, Umbauen und Nach- rüsten von Karosserien, Karosserieteilen, Baugruppen und Fahrgestellen (§ 4 Absatz 4 Nummer 1)	26			
Durchführen von Prüf-, Mess- und Einstellarbeiten (§ 4 Absatz 4 Nummer 2)	12			
Instandhalten von Karosserie- und Fahrzeugbauteilen sowie von Baugruppen (§ 4 Absatz 4 Nummer 3)	12			

Teil des Ausbildungsberufsbildes/ Zu vermittelnde Fertigkeiten*	Zeitliche Richtwerte in Wochen	Verant- wortlicher	Bewertung des Lernfortschritts	Lernziel er- reicht: Datum und Kürzel
Beurteilen des Schadensumfangs (§ 4 Absatz 4 Nummer 4)	8			
Herstellen, Aufbereiten und Schützen von Oberflächen (§ 4 Absatz 4 Nummer 5)	6			
Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen sowie Kon- trollieren und Bewerten von Arbeitsergebnissen (§ 4 Absatz 5 Nummer 5)	2			
Betriebliche und technische Kommunikation (§ 4 Absatz 5 Nummer 6)	2			
Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen (§ 4 Absatz 5 Nummer 7)	2			

Während der ganzen Ausbildung zu erlernen:

Teil des Ausbildungsberufsbildes/ Zu vermittelnde Fertigkeiten*	Verantwortlicher	Bewertung des Lernfortschritts	Lernziel erreicht: Datum und Kürzel
Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 4 Absatz 5 Nummer 1)			
Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Absatz 5 Nummer 2)			
Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 4 Absatz 5 Nummer 3)			
Umweltschutz (§ 4 Absatz 5 Nummer 4)			

*Genauere Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kenntnisse sind der Ausbildungsordnung zu entnehmen.